

Nürnberg, den 01.11.2021

Informationen zu Schwangerschaft, Gefährdungsbeurteilung, Elternzeit

Vor der Geburt

Nach der Feststellung der Schwangerschaft:

- Mitteilung über bestehende Schwangerschaft an die Einrichtungsleitung sowie an die Personalabteilung
- Dokument, welches die Schwangerschaft belegt (z. B. Kopie des Mutterpasses, Bescheinigung des Arztes) an die Personalabteilung

Was muss die Einrichtungsleitung tun?

- nach Vorlage der Bescheinigung der Schwangerschaft Erstellen der Gefährdungsbeurteilung
- Möglicherweise ein Beschäftigungsverbot ausstellen
- Informationen an die Personalabteilung schicken
- Nach Aussprache des Beschäftigungsverbot – Ausschreibung und Vertretung suchen
- ohne Beschäftigungsverbot – Ausschreibung ab Mutterschutz mit der Option auf Elternzeitvertretung

Wichtig: Arbeitsvertrag der Vertretung kann nur bis Ende der Mutterschutzfrist ausgestellt werden. (mit Vermerk „Aussicht auf Elternzeitvertretung“)

Mutterschutz: 6 Wochen vor der Geburt, 8 Wochen nach der Geburt

Mutterschaftsgeld wird automatisch gewährt!

Wichtig: Allerdings wird das Mutterschutzgeld mit dem Elterngeld verrechnet. D. h. Man kann nicht Elterngeld und Mutterschutzgeld gleichzeitig beziehen.

Antrag auf Elternzeit – spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn

➤ Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn schriftlich beim Arbeitgeber angemeldet werden D. h. Die schriftliche Anmeldung muss in der Personalabteilung abgegeben sein. Diese informiert die Einrichtungsleitung sowie die Geschäftsführung und den Betriebsrat über das Personalmaßnahmenformular.

➤ In der schriftlichen Anmeldung muss der Zeitraum für die Elternzeit verbindlich festgelegt sein.

Es besteht die Möglichkeit 6 Monate vor Ablauf der Elternzeit einen Verlängerungsantrag zu stellen. Eine Verkürzung ist ebenfalls möglich, ist aber wegen der Vertretungssituation schwieriger und muss individuell mit der Einrichtungsleitung geklärt werden.

➤ Wenn die Elternzeit am Tag der Geburt beginnen soll, bedeutet das

- Für die Mütter
Ihre Elternzeit beginnt erst nach Ende der Mutterschutzfrist nach der Geburt. Da die Mutterschutzfrist in der Regel acht Wochen nach der Geburt, reicht es, wenn die Elternzeit spätestens eine Woche nach der Geburt bei ihrem Arbeitgeber angemeldet wird.
- Für die Väter oder das Elternteil, das das Kind nicht zur Welt bringt:
Anmeldung der Elternzeit 7 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin.

Achtung: Die Mutterschutzzeit (nach der Geburt) wird auf die Elternzeit angerechnet, wenn sie direkt im Anschluss folgt. Gleiches gilt auch, wenn zwischen Mutterschutz und Elternzeit Urlaub genommen wird.

➤ Weitere wichtige Informationen zur Elternzeit

- Während der Elternzeit ruht das Arbeitsverhältnis, daher besteht kein Anspruch auf Lohn- und Gehaltszahlung.
- Das Elterngeld kann den finanziellen Verlust bis zu 14 Monate ausgleichen (Informationen bei der Elterngeldstelle)
- Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz
- Ein befristetes Arbeitsverhältnis verlängert sich durch die Freistellung nicht
- Während der Elternzeit darf der*die Arbeitnehmer*in bis zu 32 Stunden pro Woche in Teilzeit arbeiten beim selben oder anderen Arbeitgeber
- Partnerschaftsbonus
- Urlaubsregelung: Auch während des Beschäftigungsverbotes und des Mutterschutzes hat die Frau Anspruch auf ihren normalen Urlaub

Weitere Informationen im Infoportal der Lebenshilfe:

Zugangsdaten: Lebens - Password: hilfe

Geschäftsführungen und Betriebsrat

Verantwortlich: Angela Merkl Betriebsratsvorsitzende